

# Deutsches Archiv

für

## Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

76. Jahrgang

Heft 1

2020

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

# Das *Decretum* einer Bischofsversammlung in Savonnières (862?) gegen den Raub von Kirchengut – nunmehr komplettiert

Von

RUDOLF POKORNY

Der Kampf des Episkopats gegen die Entfremdung bzw. Ausbeutung des Kirchenguts durch den Laienadel beginnt im burgundischen Teil des Mittelreiches mit der von 14 Bischöfen aus den Kirchenprovinzen Lyon, Vienne und Arles abgehaltenen Synode von Valence vom Januar 855<sup>1</sup>. Insbesondere deren c. 9 bietet eine instruktive Übersicht über die auf der lokalen Ebene im einzelnen angewandten Methoden: massiver Druck auf die Landpriester, unverhüllte Okkupation des Dotalgutes der Pfarrkirchen, Einforderung von Servitienleistungen durch die Grundherren, Errichtung von Kirchen auf Grundherrschaften ohne die in der Kapitulariengesetzgebung vorgeschriebene Grundausstattung und ohne Übereignung an die zuständigen Bischöfe, und Ähnliches. Bischöfe aus den Kirchenprovinzen Lyon und Vienne nahmen diese Thematik auf der Synode von Mâcon<sup>2</sup> (wohl auch 855) wieder auf, verwiesen auf die Kanones von Valence, verabschiedeten vier eigenständig formulierte Kanones und hängten als Schlusskapitel noch einmal jenes c. 9 von Valence (855) an. Und die beiden ersten Kanones von Mâcon (855) sind als cc. 1 und 3 dann wiederum in einem undatierten und fragmentarisch abbrechenden Text anzutreffen, der mit *Decretum* überschrieben ist und der sich in seiner Vorrede als Beratungsergebnis einer Versammlung von zehn Erzbischöfen aus den Reichen Karls des

---

1) MGH Conc. 3 S. 347–365; das c. 9 hier S. 358 f.

2) MGH Conc. 3 S. 373–378.

Kahlen, Lothars II. und Karls von der Provence in Savonnières bei Toul ausgibt<sup>3</sup>.

Die Formulierung dieser Praefatio ist weitestgehend der Vorrede von Mâcon (855) entnommen; neu eingefügt sind die Ortsangabe ‚Savonnières‘ sowie die Auflistung der Bischofssitze der zehn (namentlich nicht genannten) Metropoliten. Und da Savonnières (am 14. Juni 859)<sup>4</sup> tatsächlich eine große Synode mit Vertretern aus den genannten drei Teilreichen gewesen ist und zudem die einzige dort zusammengetretene, die man aus dem 9. Jahrhundert bislang kannte, so schien das alles auf den ersten Blick hin nicht unplausibel: Savonnières (859) hätte neben mehreren Synodalschreiben und neben seinen eigenständig formulierten 14 Kanones – mit Regelungen vornehmlich zu aktuellen kirchenpolitischen Problemfällen in einzelnen Bistümern, nicht zu übergreifenden kirchenrechtlichen Problemlagen der Zeit – eben auch noch einen Text verabschiedet, in dem man bereits vorliegende zeitgenössische Bestimmungen gegen den Raub von Kirchengut florilegienartig zusammengestellt gehabt hätte.

Doch das ist so nicht möglich, denn in das *Decretum* ist als dessen zweites Kapitel ein Excerpt aus dem Schreiben JE 2697 Nikolaus' I. an Erzbischof Ado von Vienne (860–875) inseriert<sup>5</sup>, und dieses Schreiben kann allerfrühestens im November 861 abgefasst worden sein<sup>6</sup>. Vor 862

3) MGH Conc. 3 S. 488 f. Die Vorrede lautet: *Cum in nomine domini dei nostri convenissemus nos humiles servi Christi ex diversis provintiis et regnis, Karoli videlicet senioris atque Hlotharii nepotis illius et Karoli iunioris, diversarum provintiarum archiepiscopi, Lugdunensis scilicet atque Bituricensis, Rothomagensis, Turonensis, Vesconionensis, Darenensis, Vienensis, Treverensis, Remensis, Coloniensis, non longe a civitate Tullensium in villa, que dicitur Saponaria, positi ibique resedimus, ut sub timore omnipotentis dei, que saluti nostrae et saluti populorum sub manu et regimine nostro positionarum convenienter, tractaremus, inter alia, que deo disponente tractata sunt queque etiam suo tempore una cum reliquis coepiscopis et fratribus nostris subtilius discernenda tractare adhuc disposuimus, haec pauca capitula collegio fratrum relegenda digne subnotare credidimus.* Kursivsatz bezeichnet dabei Übernahme aus der Praefatio von Mâcon (855), MGH Conc. 3 S. 375,1–8; recte gesetzte Worte sind erst im Decretum hinzugefügt worden.

4) MGH Conc. 3 S. 447–489. Dort waren neun Erzbischöfe anwesend gewesen; vgl. ebd. S. 462,15–23.

5) MGH Epp. 6 S. 618 f. JE 2697 bzw. J<sup>3</sup> 5767 ist so, wie heute fassbar, im ersten Teil und im Schlussteil nur noch verkürzt überkommen; offenbar vollständig sind nur drei Abschnitte im Mittelteil abgeschrieben worden, in denen Nikolaus I. kirchenrechtliche Anfragen Ados beantwortet hatte. Der Brief gilt der Forschung durchaus als echt. Zu JE 2697 vgl. auch Gall. Pont. 3/1 Nr. 87; Reg. Imp. I/4/2 Nr. 562 und Reg. Imp. I/3/4 Nr. 2538.

6) Da in JE 2697 auch bereits erwähnt wird, Erzbischof Johannes X. von Raven-

wäre es im burgundischen Raum also kaum rezipierbar gewesen. Auch Ado von Vienne selbst ist in seinem Amt erstmalig erst im Oktober / November 860 belegt<sup>7</sup> – während als Teilnehmer an der Vorbereitungs-zusammenkunft der Bischöfe aus dem Teilreich Karls von der Provence in Langres am 1. Juni 859, nur vierzehn Tage vor dem Zusammentritt der Synode von Savonnières (am 14. Juni 859), immer noch Agilmar von Vienne<sup>8</sup> und eben nicht bereits dessen späterer Nachfolger Ado belegt ist<sup>9</sup>. Sofern jenes Kapitel aus dem Nikolaus-Brief JE 2697 also von Anfang an Bestandteil des *Decretum* gewesen sein sollte, kann das *Decretum* nicht auf der Synode von Savonnières (859) verfasst worden sein<sup>10</sup>. Der Gedanke an eine Privatarbeit bzw. Fälschung aus dem Umkreis Ados von Vienne liegt daher nahe<sup>11</sup>.

Allzu sicher vorgetragene Schlüsse verboten sich allein deshalb, weil das *Decretum* nicht einmal vollständig überkommen war: In der einzige bislang bekannten Überlieferung brach es durch Blattverlust bereits in seinem dritten Kapitel ab (dem Kanon 2 aus den Akten von Mâcon 855), und selbst diesen einzigen Textzeugen hatte man sich noch aus Einzelblättern zusammenzusetzen, die in den aus Handschriftenfragmenten zusammengebundenen Codices Paris, Bibl. Nationale, lat. 7561 (pag. 47–48, hier pag. 48 einsetzend) und Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 453 (fol. 49<sup>r</sup>–v) überkommen sind<sup>12</sup>.

---

na, am 24. Februar 861 durch Nikolaus I. exkommuniziert, sei zwischenzeitlich nun bereits wieder rekonziliert worden – was auf der römischen Synode vom November 861 geschehen war. Zu beiden Synoden vgl. MGH Conc. 4 S. 46–52 (zu Johannes X. hier S. 50,17–51,5) und S. 58–67 (die Kanones insgesamt an Johannes X. adressiert) bzw. MGH Epp. 6 S. 619,19–22.

7) Erstmals belegt als Teilnehmer an der Synode von Tusey (Oktober-November 860), MGH Conc. 4 S. 12–42, hier S. 21,1; 37,10; 40,5.

8) MGH Conc. 3 S. 473–479; Agilmar ist hier S. 473,28 erwähnt. Sein Todestag war der 6. Juli 859, vgl. Louis DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 2 (2<sup>1910</sup>) S. 201 und 210.

9) In den in Savonnières selbst unbezweifelbar verabschiedeten Texten wird nirgends ein amtierender Erzbischof von Vienne als Mitverfasser genannt. War Agilmar, der drei Wochen später versterben sollte, also bereits erkrankt? Das *Decretum* hingegen benennt in seiner Praefatio neben neun anderen (gleichfalls namenlosen) Erzbischöfen auch einen Erzbischof von Vienne als seinen Mitautor.

10) So (zumindest wohl der Intention nach) bereits Wilfried HARTMANN in der Editionseinleitung zum *Decretum* MGH Conc. 3 S. 487,19–38.

11) So Wilfried HARTMANN in seiner Editionseinleitung MGH Conc. 3 S. 487,27–31.

12) Vgl. MGH Conc. 3 S. 488. Bernhard Bischoff zufolge sind diese beiden Blätter im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts in Frankreich geschrieben worden, vgl. Bernhard BISCHOFF, *Katalog der festländischen Handschriften des neunten*

Überraschend ist nun ein zweiter Textzeuge zu Tage getreten, der es gestattet, das *Decretum* in seinem ursprünglichen Gesamtumfang zurückzugewinnen. Es handelt sich um den Codex lat. 4280 B der Pariser Nationalbibliothek, eine Handschrift des 9. Jahrhunderts vorwiegend kirchenrechtlichen Inhaltes<sup>13</sup> – die man in den Handschriftenregistern von Übersichtsdarstellungen oder Editionen zum frühmittelalterlichen Kirchenrecht<sup>14</sup> aber dennoch nirgends vorfindet. Warum, versteht man bei der Durchsicht recht bald: Eine der hinreichend bekannten Kanonesammlungen aus dem Frühmittelalter oder auch ein kirchenrechtlicher Traktat ist nicht enthalten; im Wesentlichen sind nur kanonistische Einzelkapitel und -briefe aneinandergereiht, dies allerdings einem Anordnungsprinzip folgend, das sich zunächst nicht recht erschließen will<sup>15</sup>.

Auch codicologisch ist dies keine glatt zusammengefügte Handschrift: Die heutige erste Lage der Blätter 1–6<sup>16</sup> ist später begebunden; dafür fehlt die ursprünglich erste Lage<sup>17</sup>. Den Kern des heutigen Codex von 88 bzw. 89<sup>18</sup> Blättern bilden die dann folgenden sieben regelmä-

---

Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen). Teil I: Aachen – Lambach; Teil II: Laon-Paderborn, aus dem Nachlaß hg. von Birgit EBERSPERGER; Teil III: Padua-Zwickau, aus dem Nachlaß hg. von Birgit EBERSPERGER (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, 1998, 2004 und 2014), hier 3 S. 129. bzw. S. 430.

13) Der Codex ist als Digitalisat aufrufbar unter [www.gallica.bnf.fr](http://www.gallica.bnf.fr).

14) Vgl. beispielsweise das Handschriftenregister bei Lotte KÉRY, Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature (1999) S. 303.

15) Man vgl. die etwas hilflose Beschreibung des Codex im Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae regiae 3 (Paris 1744) S. 574, in der man dessen Inhalt nicht so recht wiedererkennt.

16) Diese Lage, geschrieben s. X, enthält lediglich fol. 1<sup>v</sup>–4<sup>r</sup> die *Notitia Galliarum*, MGH AA 9 S. 511–551, zur Hs. S. 512 und 565 Nr. 22, sowie fol. 4<sup>r</sup>–6<sup>v</sup> den *Laterculus provinciarum Polemii Silvii*, ebd. S. 552–612, zur Hs. S. 512 Nr. 22. Fol. 6<sup>v</sup> folgt als Nachtrag s. XI dann ein neumierter *Ymnus Sci Michaelis*. Theodor MOMMSEN als Editor der *Notitia Galliarum* in MGH AA 9 (1892) S. 564 f. zufolge scheine deren Überlieferung zu Beginn des Parisinus 4280 B (bei ihm Nr. 22) abgeschrieben von derjenigen im Codex Berlin, Staatsbibl. Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1749 (bei ihm Nr. 15). Berlin, Phill. 1749 wiederum, eine zur *Collectio Dionysio-Hadriana* umgearbeitete *Collectio Dionysiana*, wird von BISCHOFF, Katalog 1 (wie Anm. 12) S. 89 paläographisch eingeschätzt als „Südöstliches (?) Frankreich, IX. Jh., 1. und 2. Drittel“.

17) Nämlich die Lage mit der Kustodenzählung „a“. Der Text auf fol. 7<sup>r</sup> setzt denn auch mitten im Kapitel ein.

18) Nämlich inclusive eines ungezählten Blattes „72a“.

ßigen Quaternionen mit durchlaufender Kustoden-Nummerierung<sup>19</sup> und auch glatt durchlaufendem Text jeweils vom Schlussblatt der einen Lage zum Anfangsblatt der nächsten (fol. 7–62). Der Schlussteil der Handschrift (nunmehr ohne Kustoden) wirkt in seiner Zusammensetzung inhaltlich wie codicologisch dagegen bereits erheblich ‚gestörter‘ durch Blattverluste, durch zwei verbundene und ein ungezähltes Blatt (,72a‘), durch Rasuren, durch eine nunmehr auftretende jüngere Hand (des ausgehenden 9. Jahrhunderts?) sowie schließlich erneut durch eine paläographisch wie inhaltlich ursprünglich wohl nicht zugehörige Blattserie<sup>20</sup>. Bernhard Bischoff hatte den Codex (abzüglich der Blätter 1–6) als „Frankreich, zum Teil Lyon, IX. Jh., Ende“ eingeschätzt<sup>21</sup>. Auf welche Hände bzw. Lagen des Codex sich jenes „zum Teil“ bezieht, ist leider ungewiss.

Im Kern der Handschrift, auf den Blättern 7–62, trifft man auf aneinander gereihte Kapitelreihen vorwiegend aus den Konzilien (und bisweilen auch den Dekretalen) der *Collectiones Hispana* und *Dionysio-Hadriana*, allerdings in sehr eigenartiger Anordnungsweise: Zu Texteinheiten zusammengefasst sind jeweils nur Einzelkapitel aus einem einzigen Konzil (bzw. untereinander gemischt aus mehreren Konzilien am gleichen Konzilsort) oder aus den Dekretalen eines einzigen Papstes. Innerhalb der einzelnen Reihen folgen diese Einzelkanones nun aber keineswegs in der ursprünglichen Abfolge der jeweils vollständigen Konzilsakten bzw. Dekretale(n) aufeinander (nur eben mit Auslassungen dazwischen); der Redaktor scheint vielmehr systemlos vor und zurück gesprungen zu sein. Jeder Reihe ist sogar eine eigene *Capitulatio* mit den Rubriken der übernommenen Kanones vorangestellt. Innerhalb der einzelnen Reihen sind die übernommenen Kanones jeweils neu durchnummeriert (immer mit *cap. I* beginnend); daneben gibt der Redaktor in den Rubriken ziemlich häufig zugleich die Kapitelnummer des entsprechenden Kanons im Kontext der Gesamtüberlieferung an, und zwar jeweils in der ungewöhnlichen For-

---

19) Fol. 7–14 (14<sup>v</sup> Kustode ‚b‘), fol. 15–22 (Kustode ‚c‘), fol. 23–30 (Kustode ‚d‘), fol. 31–38 (Kustode ‚e‘), fol. 39–46, fol. 47–54 (Kustode ‚g‘) und fol. 55–62 (Kustode ‚h‘). Dort, wo man fol. 46<sup>v</sup> unter dem Schriftspiegel die Kustode ‚f‘ erwarten würde, ist heute eine großflächigere Rasur feststellbar; mit dem dort einmal eingetragenen Text wird auch die ursprünglich dort einmal vorhandene Kustode verschwunden sein.

20) Vgl. hierzu unten S. 7f. Anm. 27.

21) Vgl. BISCHOFF, Katalog 3 (wie Anm. 12) S. 93.

mulierung: *in maiori concilio cap. ...*<sup>22</sup>. Und ebenso, wie innerhalb der einzelnen Exzertreihen die Textabfolge der Vorlage nicht respektiert erscheint, verfährt der Redaktor dieses Manuale gänzlich ohne System auch in der Gesamtfolge der von ihm zusammengestellten Exzert-Textblöcke aus den einzelnen Konzilien oder Dekretalen. Doch ein System steckt durchaus dahinter, auch wenn des Rätsels Lösung verblüfft: Der Redaktor dieses Exzertreihen-Manuale hat immer und immer wieder die *Collectio Dacheriana*<sup>23</sup> durchgeblättert und sich Konzil für Konzil bzw. Papst für Papst jeweils alle (bzw. viele) der dort diesen jeweils zugeschriebenen Kanones herausnotiert, und zwar (fast immer) eben in jener Abfolge, in der sie in der *Dacheriana* nacheinander auftreten<sup>24</sup>. Inwieweit eine zusätzliche Auswahl unter inhaltlichen Aspekten zugrunde liegt, wäre noch zu untersuchen. Der Zweck des Ganzen erschließt sich jedenfalls nicht. War diesem Redakteur die *Collectio Hispana* (bzw. der pseudoisidorische Konzilienteil) gänzlich unbekannt? Dass eine derartig systemlose Exzertserie als ein für eine breitere Allgemeinheit benutzbares Nachschlagewerk konzipiert ge-

22) Als einziger Parallelfall ähnlich formulierter Verweise auf die jeweilige Gesamtfassung der Akten eines Konzils wäre derzeit nur der Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 1568 zu nennen, ein aus Handschriftenfragmenten unterschiedlicher Herkunft zusammengebundenes Konvolut, und zwar dort das Fragment I (Blätter 1–8), das von BISCHOFF, Katalog 3 (wie Anm. 12) S. 36 als „Lyon, IX. Jh. 3. Drittel“ beurteilt worden ist: Dort ist fol. 1<sup>r</sup>–5<sup>v</sup> eine reihengetreue Exzertreihe aus dem Konzilienteil der *Collectio Dionysio-Adriana* enthalten, die auf die Zählung der exzerpptierten Kanones im Gesamtkontext der jeweiligen Konzilsakten mit der Formulierung *in maior. can.* verweist. Der Codex ist als Digitalisat aufrufbar unter gallica.bnf.fr.

23) Ed. Luc D'ACHÉRY, *Veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae Bibliothecis maxime Benedictorum latuerant, spicilegium* 11 (Paris 1672) S. 1–200. Zur Sammlung vgl. weiterführend KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm. 14) S. 87–92.

24) Kleinere Fehler vielleicht aufgrund fehlender oder falsch zugewiesener Inschriften in seinem Exemplar dieser Sammlung miteingeschlossen. Als Beispiel sei die Reihe von 15 toletanischen Konzilskanones analysiert, in deren *Capitulatio* der Codex fol. 7<sup>r</sup> heute einsetzt: c. 1 = Toledo VI c. 8 = Dacheriana I 8; c. 2 = Toledo I c. 17 (Rubrik und Schlussatz) = Dach. I 81; c. 3 = Toledo II c. 5 = Dach. I 91; c. 4 = Toledo IV c. 32 = Dach. I 115; c. 5 = Toledo I c. 11 = Dach. II 61; c. 6 = Toledo III c. 19 = Dach. II 69; c. 7 = Toledo VII c. 4 = Dach. II 73; c. 8 = Toledo IV c. 72 = Dach. II 91; c. 9 = Toledo I c. 5 = Dach. III 50; c. 10 = Toledo IV c. 24 = Dach. III 56; c. 11 = Toledo IV c. 29 = Dach. III 59; c. 12 = Toledo IV c. 45 = Dach. III 61; c. 13 = Toledo VI c. 7 = Dach I 24 (?); c. 14 = Toledo IV c. 46 = Dach. III 66; c. 15 = Antiochia c. 19 (Dion.) = Dach. III 115 (dort eventuell Fehlinschriftion?). Man vermisst unter den in die *Dacheriana* aufgenommenen toletanischen Kanones immerhin aber zumindest Dach. I 121, II 22, II 51, II 89, II 90, II 96, II 97, III 33, III 34, III 66 und III 73.

wesen sein sollte, erscheint schwer vorstellbar; eher hat es sich um ein Manuale für den privaten Gebrauch gehandelt.

Diese Einzelkanones-Exzertreihen laufen nicht exakt mit fol. 62 als letztem Blatt der Lagenserie mit Kustoden aus, sondern erst auf fol. 67<sup>v</sup> – das heute verbunden ist und auf jeden Fall vor Blatt 63 und somit hinter Blatt 62 gehört. Auf fol. 67<sup>v</sup> beginnend und auf fol. 63<sup>r</sup>–65<sup>r</sup> weiterlaufend folgt unter der Rubrik *Dicta in exposito [!] super Mattheum* als *cap. I* sodann ein leicht bearbeitetes Exzerpt aus dem Matthäus-Kommentar des Hieronymus über das Verbot, sich von seiner Frau zu trennen und eine neue Ehe einzugehen<sup>25</sup>. Daran schließt sich als *cap. II* auf fol. 65<sup>r</sup>–66<sup>v</sup> ein längerer Auszug aus dem ersten Korintherbrief über die Ehe an (1. Cor. 6.12–8.1)<sup>26</sup>. Überkommen in einem Codex mit kirchenrechtlichem Textmaterial aus dem mittleren 9. Jahrhundert denkt man bei diesem Thema vielleicht dann doch an die Eheaffäre Lothars II. in jener Phase, die diese im Jahr 862 erreicht hatte.

Nach fol. 66 liegt also Blattverlust vor; fol. 67 war weiter vorne vor fol. 63 einzuordnen; und auch vor fol. 68 konstatiert man wiederum Blattverlust. Hier erst ist also der Übergang vom Hauptteil zum Schlussteil dieser Handschrift anzusetzen (die in diesem Schlussektor alles andere als einheitlich zusammengesetzt ist<sup>27</sup>). Und genau hier auf

25) Hieronymus, *Commentariorum in Matheum libri IV*, hg. von David HURST / Marcus ADRIAEN (S. Hieronymi presbyteri opera I/7, CC 77, 1969) S. 165,710–725 (fol. 67<sup>v</sup>) und S. 165,725–169,822 (fol. 63<sup>r</sup>–65<sup>r</sup>).

26) Gefolgt noch von Karthago c. 24 der Dionysio-Hadriana (MIGNE PL 67 Sp. 191), am Seitenende nach wenigen Zeilen durch Blattverlust abbrechend.

27) Im Schlussteil der Handschrift fehlen Kustoden. Wie diese Blätter 68–88 sich im Einzelnen zu Lagen zusammenfügen, lässt sich allein anhand eines Digitalisates der Handschrift nicht zweifelsfrei erschließen. – Zu Mácon (855) cc. 3, 4 und 8 auf fol. 68<sup>r</sup>–69<sup>r</sup> vgl. unten S. 8; zu den anschließenden Kapiteln auf fol. 69<sup>v</sup>–72<sup>r</sup> vgl. unten S. 9 Anm. 29; Blatt 72a, ungezählt, von anderer Hand, und auf der Verso-Seite durch Blattverlust abbrechend, enthält drei Exzerpte aus Dekretalen der Dionysio-Hadriana. – Eine paläographisch wie inhaltlich wohl ursprünglich eigenständige Blattserie sind sicherlich die Blätter 73–78 gewesen, die auf fol. 74<sup>r</sup>–76<sup>r</sup> den *Laterculus provinciarum Polemii Silvii* überliefern (MGH AA 9 S. 552–612, zur Handschrift S. 512 Nr. 70), gefolgt fol. 76<sup>r</sup>–78<sup>r</sup> von der *Notitia Galliarum* (ebd. S. 511–551; zur Handschrift S. 571 Nr. 70). Die untere Hälfte von fol. 78<sup>r</sup> ist leer, während auf dem ursprünglich wohl leer belassenen Außenblatt 73<sup>r</sup>–v nachträglich eine *Epistola formata* eines nicht erschließbaren Ausstellers mit der Namensinitiale A und mit Inkarnationsdatierung in das Jahr 867 eingetragen worden ist (MGH Formulae S. 561; der Bischofssitz des A war sicherlich nicht Vienne). – Eine nunmehr neu auftretende jüngere Hand (des ausgehenden 9. Jahrhunderts?) hat sodann fol. 78<sup>v</sup>–79<sup>r</sup> Gregors I. Brief JE 1819 an Anatholicus von Konstantinopel vollständig eingetragen (Gregor-Register XI 29, MGH Epp. 2 S. 299 f., die Endzeilen 1–7

fol. 68<sup>r</sup> findet man sich in der ersten Zeile überraschenderweise nun plötzlich mitten im Kapitel 3 der Synodalkanones von Mâcon (855) wieder (hier gezählt als *cap. IIII*), gefolgt auf fol. 68<sup>r</sup>–69<sup>r</sup> von Mâcon c. 4 (gezählt als *cap. V*) sowie Valence (855) c. 9 = Mâcon c. 8 (gezählt als *cap. VI*), alle drei Kapitel ohne Inscriptionen. Dies für sich allein genommen könnte man als eine Teiltüberlieferung der Synodalakten von Mâcon (855) selbst auffassen (denn auch Mâcon hatte als sein Schlusskapitel Valence 855 c. 9 inseriert), auch wenn die scheinbar ‚verrutschte‘ Kapitelnummerierung irritiert. Doch weiter hinten im Codex trifft man auf fol. 79<sup>r</sup>–v dann erneut auf einen Kanon aus Mâcon (855), nämlich auf c. 2 (hier gezählt als *cap. III*), dessen Ende durch Blattverlust fehlt. Und ihm geht in der Mitte von fol. 79<sup>r</sup> ab der achten Zeile der Schlussteil jenes Kapitels aus dem Nikolaus-Brief JE 2697 an Ado von Vienne voraus, das als *cap. II* in das *Decretum* von Savonnières aufgenommen worden war. Die Textzeilen davor auf den ersten sieben Zeilen dieser Seite sind durch Rasur und Reskribierung heute verloren. Damit erklärt sich nun auch die ‚verrutschte‘ Kapitelnummerierung der Kanones von Mâcon in diesem Codex: Paris BN lat. 4280 B überliefert auf den Blättern 79, 68 und 69 (in dieser Blattabfolge) also nicht die eigentlichen Synodalakten von Mâcon (855), sondern das *Decretum* einer Synode von Savonnières, das nach seiner Praefatio mit Mâcon c. 1 eingesetzt hatte (gezählt auch als *cap. I*), das dann jenes Excerpt aus dem Nikolaus-Brief an Ado von Vienne inseriert hatte (gezählt als *cap. II*), um danach wieder zu Mâcon zurückzukehren und mit dessen c. 2 fortzufahren (gezählt als *cap. III*). Fügt man gedanklich probeweise nun einmal die restlichen Kapitel aus den Synodalakten von Mâcon daran an, so erhält man im Ergebnis Kapitel mit jener scheinbar

---

fol. 79<sup>r</sup> dabei eindeutig auf Rasur). – Auf den restlichen weitgehend radierten Zeilen von fol. 79<sup>r</sup> ist noch der Schlussteil des Nikolaus-Briefexzerptes aus JE 2697 an Ado von Vienne halbwegs entzifferbar und sodann der Beginn des Kanons 2 (hier gezählt als *cap. III*) aus Mâcon (855), der unradiert auf fol. 79<sup>v</sup> weiterläuft, am Ende von fol. 79<sup>v</sup> aber durch Blattverlust abbricht (so dass dort wiederum Blattverlust anzusetzen ist; vgl. hierzu oben S. 8). – Mit dem vorgebundenen Einzelblatt 80 und dem Quaternio 81–88 beginnt dann wiederum eine neue Lage, beschrieben erneut von der jüngeren Hand, die dort fol. 80<sup>r</sup>–87<sup>v</sup> den gesamten pseudoisidorischen Brief † JK 230 Felix’ II. an Athanasius eingetragen hat (ed. Paul HINSCHIUS, *Decretales Pseudo-Isidoriana et Capitula Angilramni* [1863] S. 484–491), gefolgt auf fol. 88<sup>r</sup>–v noch von einer Serie von Worterklärungen in Art eines Glossar-Auszugs. (Man vgl. zur Zusammensetzung dieser letzten Lage auch die fol. 80<sup>v</sup> von flüchtiger Hand unter dem Schriftspiegel als Orientierungshilfe für den Binder des Codex eingetragenen ersten drei Worte aus der ersten Zeile des Textes auf fol. 81<sup>r</sup>).

,verrutschten' Kapitelnummerierung, wie sie die Blätter 68 und 69 des Parisinus lat. 4280 B tatsächlich bieten: Mâcon c. 3 (hier nur das Ende, gezählt vermutlich als *cap. IIII*), Mâcon c. 4 (gezählt als *cap. V*) und Valence (855) c. 9 = Mâcon c. 8<sup>28</sup> (gezählt als *cap. VI*).

Auffällig ist auch, dass Paris BN lat. 4280 B nach jenem Kapitel VI, das dem Schlusskapitel der Synodalakten von Mâcon entspricht, nicht noch weitere zeitgenössische Texte aus dem 9. Jahrhundert bietet. Stattdessen schließen sich nun wieder Exzerptkapitel aus dem klassischen Kirchenrecht an, zudem auch zu ganz anderen Themen<sup>29</sup>. Dies ist zwar kein unanfechtbarer Beweis, aber doch ein starkes Indiz dafür, dass das einer Synode von Savonnières zugeschriebene *Decretum* tatsächlich nie mehr an Text umfasst haben wird als eben lediglich eine Neuauflage der Synodalakten von Mâcon (855) mit einer redigierten Praefatio und dem als c. 2 eingefügten, thematisch einschlägigen Einzelkapitel aus Nikolaus' I. Brief JE 2697 an Ado von Vienne. Dieses *Decretum* besitzen wir nunmehr also in seiner vollständigen Textfassung – und mit ihm zugleich auch eine bessere Textrezension des Wortlautes der Kanones von Mâcon als bislang bekannt<sup>30</sup>. Man wüsste gern, welche Ti-

28) Diese *VIII* ist tatsächlich die Kapitelnummer, die der Kanon in den Akten von Mâcon geboten hat (nach dem explizit notierten Ausfall von drei bei der Abschrift übersprungenen Kapiteln), obwohl der dort unmittelbar vorausgehende Kanon noch als *cap. IIII* gezählt war; vgl. MGH Conc. 3 S. 377.

29) Es folgen zunächst noch Gelasius I., JK 636 c. 6 (Dion.) (MIGNE PL 67 Sp. 304) und Chalcedon (451) c. 4 (Dion.) (ebd. Sp. 172). Anschließend übernimmt eine andere, flüchtiger schreibende Hand, die auf fol. 70<sup>r</sup>–72<sup>v</sup> ohne erkennbares System kanonistische Exzerpte aneinanderreihet, darunter dreimal auch wieder mit der Inskription *In maiori concilio cap. ....*

30) Dass die bislang einzige fassbare Teilüberlieferung der Konzilskanones von Mâcon (855) im Codex Novara, Biblioteca Capitolare XXX (sowie in dem von ihm abhängigen Codex Novara XV) keine besonders gute Textrezension bot, hatte schon Friedrich MAASSEN, Eine burgundische Synode vom Jahr 855, in: SB Wien 92 (1878) S. 599–611, hier S. 604 konstatiert. Aus der neu aufgefundenen Teilüberlieferung im Pariser Codex BN lat. 4280 B lassen sich nunmehr Lesarten der Mâcon-Kanones gewinnen, die erheblich sinnvoller sind als die in den Novara-Codices gebotenen und die wohl auch den ursprünglichen Originalwortlaut der Synodalakten von Mâcon wiedergeben: Sie heben sich unten S. 17–20 in der Edition durch ihren Satz in normaler Drucktype aus dem sie umgebenden Kursivsatz heraus: Das *essent* in S. 18 Z. 16 ist wohl die ursprünglichere und bessere Lesart gegenüber dem *sint* in MGH Conc. 3 S. 376,5 (man vgl. das parallele *essent* dort S. 376,11); das *resolutius* mit dem *per* drei Worte davor (S. 18 Z. 21) ist die erheblich sinnvollere Lesart gegenüber dem *resolutionis* ohne vorausgehendes *per* (MGH Conc. 3 S. 376,10); das *communionis* in S. 18 Z. 8 ist gleichfalls die sinnvollere Lesart im Vergleich zu *communicationis* (MGH Conc. 3 S. 377,7); dass MGH Conc. 3 S. 377,8 ein Adjektiv in Art des im *Decretum* in S. 19 Z. 8 jetzt gebotenen *nostrae* fehlte, konnte man sich immer schon

telrubik dem *Decretum* in der Pariser Handschrift einmal vorangestellt gewesen ist und wie der Überlieferungsbefund auf dem abgespaltenen Einzelblatt 79 sich erklärt<sup>31</sup> – doch dies bleibt leider offen.

Wie ist dieses komplettierte *Decretum* nun also zu beurteilen? Sein Quellenmaterial sind Synodalakten aus dem burgundischen Raum aus dem Jahr 855 gewesen sowie ein Papstbrief nach Vienne. Die neu aufgefundenen Handschrift verknüpft diesen Text paläographisch nunmehr mit Lyon<sup>32</sup>. Entstanden sein kann das *Decretum* frühestens im Jahr 862 (aufgrund des aufgenommenen Exzerptes aus JE 2697)<sup>33</sup> und nicht später als im Januar 863 (da dem Einleitungssatz zufolge das *Decretum* auf einer Zusammenkunft von Bischöfen aus den Reichen *Karoli videlicet senioris atque Hlotharii nepotis illius et Karoli iunioris*<sup>34</sup>

---

erschließen; das *ne* in S. 19 Z. 17 heißt grammatisch den durch das *nec* (MGH Conc. 3 S. 377,17) verunklarten Satz; ebenso das *habent eis* in S. 19 Z. 9–10 den durch das *habentes* (MGH Conc. 3 S. 377,19) gestörten Satz. Und in S. 20 Z. 5 bietet das *Decretum* mit *premuntur*, in S. 20 Z. 6 mit *basilicis*, in S. 20 Z. 11 mit *statutum*, in S. 20 Z. 15 mit *temere* nach wie vor die Lesarten der ‚Erstfassung‘ dieses Kapitels in den Synodalakten von Valence (855) c. 8 (MGH Conc. 3 S. 358,18; 358,19; 358,23 und 358,27) im Vergleich zu jener fehlerhaften Textrezzension, die dieses Kapitel in der Aktenfassung von Mâcon (855) in den beiden Codices aus Novara geboten hatte (MGH Conc. 3 S. 377,27; 377,28; 378,3 und 378,7). Doch völlig fehlerfrei ist auch die Überlieferung des *Decretum* im Codex Paris lat. 4280 B nicht; man vgl. nur die in eckigen Klammern substituierten ausgelassenen Wörter oder auch manche Verschreibung wie *districcionem* statt *destructionem* in S. 20 Z. 23–24 (Var. l) oder *lege vilioribus rapinis* statt *levioris rapinis* in S. 18 Z. 15 (Var. m).

31) Spielt man die Annahme einmal durch, Blatt 79 mit seinen Kapiteln aus dem *Decretum* sei ursprünglich einmal vor den Blättern 68–69 angeordnet gewesen, so fehlen im Pariser Codex zwischen dem Textabbruch von *cap. III* des *Decretum* (= Mâcon c. 2) auf fol. 79<sup>v</sup> und dem Einsatz mitten in *cap. IIII* (= Mâcon c. 3) auf fol. 68<sup>r</sup> auf der Basis der MGH-Edition der Synodalakten von Mâcon im Konzilienband 3 auf S. 376 f. insgesamt 11+6=17 Editionszeilen. Das ist nun aber entschieden zu wenig an Text, um damit versuchsweise ein komplettes verlorenes Blatt des Codex zwischen fol. 79 und fol. 68 zu füllen. Denn in diesem Codex sind die Seiten üblicherweise mit 22 Zeilen beschrieben, so dass pro Blatt also 44 Textzeilen vorhanden sind. Die gut 11 Editionszeilen des vollständig vorhandenen c. 4 von Mâcon (= *Decretum cap. V*) beanspruchen im Codex auf fol. 68<sup>r–v</sup> gut 16 handgeschriebene Zeilen. Zu 17 fehlenden Zeilen Editionstext hätte man im Codex also ein Viertel bis ein Drittel mehr hinzuzugeben, um auf die Anzahl der fehlenden handgeschriebenen Textzeilen – vielleicht insgesamt 23 – am Ende von *cap. III* und zu Beginn von *cap. IIII* auf einem hypothetischen verlorenen Blatt zu kommen. Auf einem solchen Blatt müssten an sich, wie gesagt, aber etwa 44 Zeilen vorhanden gewesen sein. An dieser Stelle verbleibt ein Fragezeichen.

32) Vgl. oben S. 5 mit Anm. 21.

33) Vgl. oben S. 2 mit Anm. 5–6.

34) MGH Conc. 3 S. 488,22–23.

promulgiert worden sei, die demnach noch vor dem Tod Karl von der Provence am 24. Januar 863 stattgefunden haben müsste).

In der bislang einzig bekannten, aus zwei Einzelblättern zusammengetragenen Teilüberlieferung ging dem *Decretum* ein dort fragmentarisch einsetzendes Schreiben eines Unbekannten an Papst Nikolaus I. voraus<sup>35</sup>, das Hampe als Herausgeber sicherlich zu Recht in die Jahre des Ehestreites Lothars II. in einem fortgeschrittenen Stadium situiert hatte: Der Autor dieses Briefes scheint die Ergebnisse der Aachener Synode vom 29. April 862 bereits vorauszusetzen, und er wusste auch schon von der angekündigten Sendung von Legaten Nikolaus' I. nach Lotharingien, die dort auf einer unter ihrem Vorsitz 863 einzuberuhenden Generalsynode Lothars II. in seiner Eheaffäre agieren und die von ihm in die Welt gesetzten Behauptungen auf ihre Stimmigkeit hin examinieren sollten. Das von Hampe edierte Schreiben scheint eine gutachterliche Stellungnahme an Nikolaus übermittelt zu haben, die eindeutig gegen Lothars Intentionen Stellung bezog, nach seiner Trennung von Theutberga (zu Beginn des Jahres 860) zu Lebzeiten seiner geschiedenen Frau nicht nur offen mit Waldrada zusammenzuleben, sondern sich mit dieser sogar rechtsförmlich zu verheiraten<sup>36</sup> – was die Bischöfe seines Teilreiches auf der Aachener Synode vom April 862 ihrem Herrscher schließlich gestattet hatten<sup>37</sup>. Als potentieller Autor jenes fragmentarisch einsetzenden Schreibens vor dem auf diesem Einzelblatt ebenso fragmentarisch abbrechenden *Decretum* ist jüngst Ado von Vienne vorgeschlagen worden<sup>38</sup>. Sehr viel ‚862‘, auffallenderweise. Und sehr viel Ado von Vienne.

35) Vgl. Karl HAMPE, Reise nach Frankreich und Belgien im Frühjahr 1897, in: NA 23 (1898) S. 375–417 und 601–665, hier S. 604 f. Zum Brief vgl. auch Reg. Imp. I/4/2 Nr. 580.

36) Vgl. HAMPE, Reise (wie Anm. 35) S. 605–607. S. 606 hatte Hampe insbesondere die inhaltlichen Parallelen zwischen diesem nur fragmentarisch überkommenen Schreiben und einem inzwischen nun in MGH Conc. 4 S. 78–86 erneut abgedruckten und gleichfalls ohne Autorennennung überkommenen Gutachten herausgearbeitet, dessen Autor er unter der oppositionellen Geistlichkeit des Reiches Lothars II. vermutet hat. Den Autor dieser Schrift betreffend hat jüngst nun Karl UBL, Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100) (Millennium-Studien 20, 2008) S. 350 f. eine recht überzeugende Alternativ-Hypothese vorgelegt: Demnach wäre Ratramnus von Corbie der Autor gewesen – so dass dieses Gutachten eher ins westfränkische Reich Karls des Kahlen zu verorten wäre.

37) MGH Conc. 4 S. 68–89, hier S. 77,38–78,7.

38) So Isolde SCHRÖDER in der ins Netz gestellten derzeit letzten Manuskriptfassung ihres in Entstehung begriffenen Editionsbandes MGH Epp. 9 (die Brief-

Kennt man denn wirklich keine einzige weitere größere Bischofsversammlung in Savonnières bei Toul in jenen Jahren um 862 herum neben der des Jahres 859? Man kennt eine Versammlung dieser Art durchaus; nur hat man sie bislang eben nie als Synode aufgefasst: In Savonnières sind am 3. November 862 Karl der Kahle, Ludwig der Deutsche und Lothar II. zusammengekommen, und zwar in Begleitung von *trium regum consiliariis fere ducentis, tam episcopis quam abbatibus et laicis*<sup>39</sup>. Dort stand vor allem Lothars Agieren in seiner Eheaffäre auf der Verhandlungsagenda; dies war der zentrale Streitpunkt zwischen Karl und Lothar und zugleich der eigentliche Anlass für dieses von Karl dringlich erbetene Zusammentreffen mit Ludwig. Dass sich unter jenen *consiliarii* auch Erzbischöfe befunden haben könnten, insbesondere auf Seiten Karls und Lothars, lässt sich zumindest nicht ausschließen. Die Praefatio des *Decretum* ihrerseits bezeichnetet als ihre Promulgatoren neben den Erzbischöfen von Köln, Trier und Besançon (aus dem Reich Lothars II.) und denen von Reims, Tours, Rouen und Bourges (aus dem Reich Karls des Kahlen) nun zwar keinerlei Erzbischöfe aus dem Reich Ludwigs des Deutschen, dafür zusätzlich aber noch die Erzbischöfe von Lyon, Vienne und Tarentaise aus dem Reich Karls von der Provence (der selbst 862 nicht zugegen war<sup>40</sup>). Dass Ludwig der Deutsche zu diesem Herrschertreffen in Begleitung eines der beiden Erzbischöfe seines Reiches angereist wäre, wird man sowieso bezweifeln dürfen<sup>41</sup>; insofern spräche die Nichterwähnung

---

überlieferung aus der Spätkarolingerzeit erfassend); aufrufbar über die Homepage der MGH unter Datenbanken/Epistolae (letzter Aufruf 19.12.2019). Die dort auch noch referierten bzw. selbstentwickelten Hypothesen über das in der Handschrift des Briefes folgende *Decretum* und über Querverbindungen zwischen dem Brief und dem *Decretum* führen jedoch nicht weiter: Der Brief bezieht sich inhaltlich auf Lothars II. Eheaffäre, das *Decretum* auf Kirchenraub; die im Brief genannte *definitio decem episcoporum* war offenkundig ja doch auf einem Konzil des Episkopats aus Lothars II. Teilreich beschlossen worden, das *Decretum* soll aber von zehn Erzbischöfen aus drei Teilreichen promulgiert worden sein.

39) MGH Capit. 2 S. 159–165, hier S. 165,9–10.

40) Denn Karl von der Provence war aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes Zeit seines Lebens eher nur ein Schattenherrscher; wenig später, am 24. Januar 863, sollte er versterben.

41) Naheliegend in Angelegenheiten Lotharingiens und des westfränkischen Reiches wäre sicherlich der Erzbischof von Mainz gewesen (und weder der von Salzburg noch gar ein Kollege in Hamburg bzw. Bremen, den es 862 wohl noch gar nicht gab, außer vielleicht in dessen eigener Vorstellungswelt). Doch Mainzer Erzbischof war 862 noch Ludwigs des Deutschen aquitanischer Neffe Karl (856–863). Und dass ausgerechnet der Bruder Pippins II. von Aquitanien der geeignete Begleiter für Ludwig den Deutschen zu einem Zusammentreffen mit Karl dem Kahlen gewe-

ostfränkischer Erzbischöfe zumindest nicht gegen einen hypothetisch einmal hergestellten Bezug des Einleitungssatzes des *Decretum* auf das Herrschertreffen von Savonnières im November 862. Im Gefolge Karls des Kahlen befanden sich andererseits damals in Savonnières aber nicht nur Bischöfe aus seinem eigenen westfränkischen Reich<sup>42</sup>, sondern auch ‚andere bei ihm anwesende Bischöfe‘ (die allesamt in der Vergangenheit von Lothar II. in Sachen seines Eheprojektes bereits um Rat befragt worden seien, ohne dass dieser ihrem Rat jedoch gefolgt sei)<sup>43</sup>. Wer anders sollten diese ‚anderen Bischöfe‘ denn eigentlich nun gewesen sein, wenn nicht solche aus dem Reich Karls von der Provence?<sup>44</sup>

---

sen wäre, wird man bezweifeln dürfen. Bischöfe ganz allgemein – *episcopi* – hatte Ludwig der Deutsche bei der Zusammenkunft mit Karl dem Kahlen in Savonnières durchaus in seinem Gefolge (ebenso wie Karl der Kahle auch); vgl. *Annales Bertiniani ad a. 862*, ed. Félix GRAT / Jeanne VIELLIARD / Suzanne CLÉMENCET, *Annales de Saint-Bertin* (1964) S. 94,15–17. Offenbar sind dies Altfried von Hildesheim und Salomon I. von Konstanz gewesen, so die Einleitungsrubrik vor einer bestimmten Überlieferungsgruppe der *Adnuntiationes* Karls des Kahlen und Ludwigs des Deutschen in Savonnières (MGH Capit. 2 S. 159). Altfried hatte zuvor im Sommer 862 im Auftrag Ludwigs des Deutschen und in Sachen der Eheaffäre Lothars II. auch bereits jene Gesandtschaftstreise zu Lothar II. und Karl dem Kahlen unternommen, als deren Folge dann das Herrschertreffen in Savonnières zustande gekommen war; sein Bericht hierüber ist erhalten, ed. Joseph PRINZ, Ein unbekanntes Aktenstück zum Ehestreit König Lothars II., in: DA 21 (1965) S. 249–263, hier S. 262 f. Doch waren Altfried und Salomon eben keine Erzbischöfe; und die Praefatio des *Decretum* spricht nun einmal nicht von anwesenden Bischöfen aus zehn aufgelisteten Kirchenprovinzen, sondern von zehn anwesenden Erzbischöfen.

42) Hinkmar von Reims spricht in den *Annales Bertiniani ad a. 862* (wie Anm. 41) davon, Karl der Kahle sei in Savonnières angereist *cum episcopis, qui secum erant*, ebenso wie Ludwig der Deutsche mit *episcopis, qui erant cum eo* (ed. GRAT u. a. S. 94,15–17). Hinkmar differenziert an dieser Stelle begrifflich also nicht zwischen Bischöfen und Erzbischöfen. Aber warum sollte er auch? Es hing schließlich für den Verlauf der Verhandlungen oder für Hinkmars Darstellungsabsichten nichts daran, ob Bischöfe und/oder Erzbischöfe Karl den Kahlen begleitet hatten. (Ebenso pauschal hatte Hinkmar wenige Zeilen zuvor S. 94,2–3 von den *quibusdam etiam regni sui episcopis consentientibus* in Lothars II. Reich gesprochen, die dessen Wiederverheiratungsabsichten zugestimmt hätten – und niemand wird daraus erschließen wollen, mit dieser Formulierung hätten die Erzbischöfe Gunthar von Köln und Theutgaud von Trier explizit aus dem Kreis der Zustimmenden ausgeschlossen werden sollen). Vgl. auch unten S. 14f. Anm. 46.

43) *Nota est vobis* [= Ludwig dem Deutschen] *causa de uxore nepotis nostri Hlotharii, unde et a nobis et ab episcopis regni nostri, sed et ab aliis episcopis praesentibus nobis consilium quaesivit et audivit, sed secundum illud consilium exinde non fecit* (MGH Capit. 2 S. 161,10–12).

44) Bischöfe aus dem Reich Ludwigs des Deutschen werden sich zum Zeitpunkt der Verhandlungen in Savonnières sicherlich bei diesem aufgehalten haben und Bischöfe aus dem Reich Lothars II. bei letzterem. Denn die drei Herrscher residierten

Und warum sollten die drei burgundischen Erzbischöfe von Lyon, Vienne und Tarentaise im November 862 in Savonnières nicht ebenfalls präsent gewesen sein und das Reich ihres Königs repräsentiert haben, zumal burgundische Bischöfe bei der Kombination aus Herrschertreffen und Synode 859 am gleichen Ort gleichfalls anwesend gewesen waren und zumal nunmehr im Jahr 862 ein politisch wie kirchenrechtlich hochbedeutsames Problem wie die Eheplanungen Lothars II.<sup>45</sup> auf der Tagesordnung stehen würde?

Sicherlich: Keine Quellennachricht berichtet explizit von der Anwesenheit dreier burgundischer Erzbischöfe oder gar von der Teilnahme von exakt zehn Erzbischöfen<sup>46</sup> bei diesem Herrschertreffen in Savon-

---

während der diplomatischen Eingangsverhandlungen geographisch zwar schon nahe in enger Nachbarschaft, trotzdem aber noch an unterschiedlichen Orten. Zudem dürften die lotharingischen Bischöfe (zumindest mehrheitlich) Lothar II. zuvor nicht jene Ratschläge erteilt haben, die Karl der Kahle bei seiner Formulierung wohl im Sinn gehabt hat; und von Ratschlägen des ostfränkischen Episkopats weiß man nichts; sie wären auch wenig wahrscheinlich. Höchstens wäre noch an eventuelle Dissidenten aus dem lotharingischen Episkopat zu denken wie vielleicht an den Reimser Suffragan Theoderich von Cambrai und an Erzbischof Hartwig von Besançon, die beide an der umstrittenen Aachener Synode vom April 862 nicht teilgenommen hatten; alle übrigen acht Bischöfe aus Lothars II. Reich waren dort präsent gewesen (vgl. die Teilnehmerliste MGH Conc. 4 S. 71,25–S.72,3). Aber Theoderich von Cambrai war sofort anschließend bereits im Mai 862 verstorben und die Frage seiner Nachfolge war Ende 862 noch ungelöst. Auch wären potentielle Dissidenten aus Lothars II. Reich aus Vorsicht wohl eher (z. B. krankheitshalber) erst gar nicht angereist, als sich am Hofe Karls des Kahlen einzufinden und somit offen gegen Lothar II. Position zu beziehen. Dann verbleiben als letzte Möglichkeit aber nur noch burgundische (Erz-)Bischöfe.

45) Wie Remigius von Lyon (852–875) und Teutramnus von Tarentaise (vor 860–885) in Sachen des lotharischen Ehestreites gedacht und agiert haben, wissen wir nicht; Ado von Vienne ist auf jeden Fall ein entschiedener Kritiker von Lothars II. Eheprojekt gewesen, der sich seine Auffassung in Korrespondenz mit Nikolaus I. hat bestätigen lassen. Zu Ado vgl. Wilhelm KREMERS, Ado von Vienne, sein Leben und seine Schriften (phil. Diss. Bonn 1911); zu seinem Briefwechsel mit Nikolaus I. vgl. Gall. Pont. 3/1 S. 99–112; zu seinem Anteil an den Epistolae Viennenses spuriae vgl. zuletzt Beate SCHILLING, Guido von Vienne – Papst Calixt II. (MGH Schriften 45, 1998) S. 275–319; zu seinen Schriften vgl. Marie-Hélène JULLIEN / Françoise PERELMAN, Clavis des auteurs latins du Moyen Age. Territoire Français. 735–987, Bd. 1 S. 30–37.

46) Gesichert belegbar ist nur die Anwesenheit des Erzbischofes Hinkmar von Reims im November 862 in Savonnières. Dieser hatte dort König Lothar II. persönlich eine (nicht erhaltene) Denkschrift überreicht mit Anschuldigungen gegen den von Lothar schon einige Monate zuvor ausgewählten und vor Ort bereits als Bistumsverwalter eingesetzten Kandidaten (namens Hilduin) für die Nachfolge in dem zu Lothars Reich zählenden Reimser Suffraganbistum Cambrai: *dum cri-*

nières im November 862. Doch ist den Quellen andererseits auch keinerlei Information zu entnehmen, die einer solchen Annahme entgegenstünde. Das *Decretum* selbst lässt in seiner Vorrede offen, als was man es denn eigentlich aufzufassen habe<sup>47</sup>: Seine Kapitel werden ‚dem Kollegium der Brüder‘ einfach nur ‚zur Lektüre vorgelegt‘<sup>48</sup>. Derlei war als Text im Rahmen eines Herrschertreffens mit großem Gefolge auch quasi nebenher leicht zu produzieren, ohne eigens in synodale Beratungen einzutreten zu müssen, da man ja lediglich bereits ausformuliert vorliegende und unter Bischöfen inhaltlich sicherlich unumstrittene Bestimmungen wiederholte – sofern irgendjemand diese griffbereit zur

---

*minationis cartulam ... propria manu, quod negare non potes, in conventu regum principi nostro Hlothario inconsulte porrexisti, [...] in quo ipsum [Hilduin] officio pastorali indignum asseveras et causas te scire, pro quibus isdem electus ordinari non debeat, exclamas, [...] ac memoratum Hilduinum nosque pariter suspectos reddidisti,* wie Hinkmars Auftritt in Savonnières in einem anschließend (wann?) abgefassten und an ihn versandten Brief der lotharingischen Metropoliten Theutgaud von Trier, Gunthar von Köln und Hartwig von Besançon sowie namentlich ungenannter Suffraganbischöfe aus Lothars Reich beschrieben wird, die Hinkmar aufforderten, auf der für den 15. März 863 anberaumten nächsten Synode in Metz zu erscheinen und dort seine Anschuldigungen zu belegen und zur Diskussion zu stellen. Gedruckt ist der Brief MGH Conc. 4 S. 133; die zitierten Passagen S. 133,12–14, 133,6–8 und 133,14–15. Indizien für eine Fälschung sind nicht erkennbar. Ob die avisierte Metzer März-Synode tatsächlich zustande gekommen ist, weiß man nicht. – In dem von ihm selbst verfassten Jahresbericht der Annales Bertiniani zu 862 (vgl. S. 13 Anm. 42) äußert Hinkmar sich interessanterweise gar nicht dazu, ob er selbst im November in Savonnières anwesend gewesen sei oder nicht; immerhin referiert er aber Details aus den Verhandlungen hinter den Kulissen des Herrschertreffens, die man mit Sicherheit nicht den in Savonnières verfassten offiziellen Schriftstücken hat entnehmen können, so vor allem über die Rolle von Karls des Kahlen Onkel mütterlicherseits Konrad, der in Savonnières als Hauptberater Lothars II. fungiert habe und der von Hinkmar in jenes finstere Licht getaucht wird, in dem er in den Annales Bertiniani jene Akteure zu charakterisieren pflegte, mit denen er persönlich (letztlich nicht erfolgreich) aneinandergeraten war (wie etwa Rothad von Soissons und andere). – Nicht gar so eindeutig ist aus dem Wortlaut des Schreibens der drei lotharingischen Erzbischöfe zu entnehmen, dass auch sie bei dem Herrschertreffen persönlich anwesend gewesen seien. Ein Schreiben wie dieses kann im unmittelbaren Nachgang zu einer stattgefundenen Tagung von einer Gruppe von dort Anwesenden beraten und abgefasst worden sein, muss dies aber nicht unbedingt. Falls nicht, müsste man eine ansonsten weiter nicht bekannte Synode des lotharingischen Episkopats irgendwann zwischen dem Herrschertreffen Anfang November 863 und dem 15. März 863 als Verfasser des Schreibens ansetzen (die in MGH Conc. 4 dann fehlen würde).

47) Ebenso wie dies bereits die Praefatio der Synodalakten von Mâcon als seine Vorlage getan hatte.

48) *haec pauca capitula collegio fratrum relegenda digne subnotare credidimus* (MGH Conc. 3 S. 489,3–4).

Hand hatte. Und da die Herrscher in ihren *Adnuntiationes* in Savonnières 862 neben anderen Dingen sich gegenseitig auch zusicherten, *status* und *honor* der Kirchen und Priester bewahren zu wollen<sup>49</sup>, so wäre es an sich ganz naheliegend gewesen, dass die Spitzenrepräsentanten des anwesenden Episkopats die Gelegenheit beim Schopfe ergriffen und eine Kapitelreihe wie jenes *Decretum* aus Kanones von Mâcon publiziert hätten, in dem die neu aufgekommenen Bedrückungen und Ausplünderungen der Kirchen durch den Laienadel und die Missachtung der als Sanktionen dagegen verhängten Exkommunikationen angeprangert wurden. Auf diesem Felde ließ sich problemlos immerhin noch Einigkeit demonstrieren – so konträr die Positionen der lotharingischen Metropoliten einerseits und die ihrer westfränkischen (sowie burgundischen?) Kollegen andererseits sich in der Frage der Wiederverheiratungsabsichten Lothars II. auch gegenüberstehen mochten. Eine regelrechte Synode wird damals in Savonnières im November 862 das *Decretum* aber kaum verabschiedet haben – schließlich waren dort auch Bischöfe zugegen und nicht nur Erzbischöfe, warum also deren Teilnahme an einer Synode verschweigen?<sup>50</sup> Die Paraphierung eines Positionspapiers zu unstrittigen Dingen im Kreis von zehn anwesenden Erzbischöfen schließt dies aber nicht aus.

Am sinnvollsten situiert man jenes *Decretum* einer Bischofsversammlung in Savonnières also in den Kontext der dortigen Herrscherzusammenkunft am 3. November 862 – wo es, wenn überhaupt, dann noch am ehesten promulgiert worden sein könnte. Die alternativ denkbare Möglichkeit einer erst anschließend im burgundischen Teilreich im Umkreis Ados von Vienne verfertigten Privatarbeit verbleibt allerdings nach wie vor.

---

49) Vgl. MGH Capit. 2 S. 163,34–35 und S. 164,22–23.

50) Eine Synode hätte schließlich kaum jenes Thema umgehen können, das den Anlass für das Herrschertreffen in Savonnières gebildet hatte, nämlich die eherechtlichen Fragen, die Lothars II. Wiederverheiratungsabsichten aufwarfen. Und in dieser Frage wäre keine Einigkeit unter dem versammelten Episkopat zu erzielen gewesen. Also besser keine Synode.

## Edition

### Decretum einer Versammlung von zehn Erzbischöfen in Savonnières (November 862?)

Paris, Bibl. Nationale, lat. 7561, pag. 48:

Überschrift *Decretum* und Beginn der Praefatio<sup>1</sup>, dann Abbruch am Blattende;

MGH Conc. 3 S. 488,20–23.

Vatikan, Biblioteca Vaticana, Reg. lat. 453, fol. 49<sup>r–v</sup>:

Fortsetzung der Praefatio ab Blattbeginn und cc. 1–3, dann Abbruch am Blattende;

MGH Conc. 3 S. 488,23–489,29.

Paris, Bibl. Nationale, lat. 4280 B, fol. 79<sup>r–v</sup>:

[Cap. II] ... [occas]ione<sup>2</sup> concessionis<sup>3</sup> principum a quibus[dam<sup>a</sup>] in-  
vaduntur atque diripiuntur, sanximus, ut prius consulto principe ad  
resecandam praesumptivam sanctionem cognoscendum, utrum illius sit  
concessio an invasoris praesumptio. Quodsi principis<sup>b</sup> inordinata fuerit  
5 largitio, ipse sit princeps pro emendatione redarguendus; si autem invasori  
declaratur presumptio, usque ad emendationem excommunicationis sit  
vindicta coercendus.

---

a) dam fehlt Hs.      b) principes Hs.

1) Vgl. auch oben S. 2 Anm. 3.

2) Der Kursivsatz bezieht sich im Folgenden auf die Edition des Gesamtkapitels im Kontext des Nikolaus-Briefes in MGH Epp. 6, nicht auf dessen Wortlaut in c. 2 des *Decretum* von Savonnières im Codex Vatikan, Reg. lat. 453 als dessen bislang einziger bekannter Überlieferung.

3) Von -ione concessionis bis 7 cohercendus Übernahme aus Nikolaus I., JE 2697 an Eb. Ado von Vienne, c. 3, MGH Epp. 6 S. 618f, hier S. 619,13–18. Der edierte Text setzt am Ende von Z. 7 auf fol. 79<sup>r</sup> ein. Mit Sicherheit ist lange nicht mehr jeder Buchstabe des Kapiteltextes zu lesen, da der gesamte Text auf fol. 79<sup>r</sup> von Paris BN lat. 4280 B weitgehend radiert ist. Auch die ersten sechseinhalb Zeilen auf der Seite waren radiert gewesen, sind nunmehr aber mit sekundär neu eingetragenem Text (den Schlusszeilen des Textes auf fol. 78<sup>v</sup>) überschrieben.

Cap. III. *Iam<sup>4</sup> praeſenti anno cum aliquibus fratribus nostris in Valentiniensi<sup>5</sup> ſinodo propter communem pacem et correctionem<sup>c</sup> delinquentium, maxime ut rapinae, que ex longa conſuetudine, quaſi non ſit culpa, parvipenduntur<sup>d</sup>, de quibus fraternitas verra, ut comprimerentur<sup>e</sup>, frequentius scriptis et dictis aelaboravit, capitula quedam confecta ſunt, que, [ut<sup>f</sup>] 5 deinceps firmius ſerventur, iterum relegere et ad notitiam multorum proferre decrevimus. Viſumque nobis eſt, ut hii, qui rapiniſ et depraeſatio- nibus acutenus operam dederunt, humili et<sup>g</sup> 6 digna ſatisfactione ſecundum qualitatem et modum facti iuditio epifcoporum ſuorum penitentiam<sup>7</sup> habituri deo ſatisfacerent. Sed quia ſub occaſione generalis mali multa 10 ſcelera a quibusdam perpetrata ſunt, homicidia<sup>h</sup> videlicet, adulteria, rapine, incendia, ſacrilegia atque infracture ecclesiarum, membrorum detruncationes et, ſi qua alia<sup>i</sup>, que nonniſi longiori penitentia<sup>j</sup> censura ecclesiastica ſananda ſunt, ita ſententiam<sup>k</sup> excommunicationis moderare 15 [nobis<sup>l</sup>] viſum eſt, ut hii, qui in levioribus<sup>m</sup> rapiniſ ſub quadam occaſione necessitatibus deliquerant, tamdiu a limine ecclesiſ eſſent ſeclusi et a corpore et ſanguine domini ſuspensi, donec, in quantum valerent, ſeu per ſolutio- nem ſeu per elemosinarum deo gratam oblationem ſeu per veram cordis contritionem et fraternam lacrimis expofulatam indulcionem vitam ſuam emendarent et modum penitentiae atque poſmodum<sup>n</sup> reconciliationis ab 20 epifcopo ſuo expeterent. Illi vero, qui per ec tempora<sup>o</sup> resolutius et liberius in maioriſbus criminibus versati ſunt et abhominabilia multa perpetrave-*

---

c) correctionem Hs.                    d) parvipendantur (?) Hs.                    e) pri verloren durch ein wohl bei der Rasur entstandenes Loch im Pergament Hs.                    f) fehlt Hs.  
 g) doppelt vorhanden bei Seitenwechsel Hs.                    h) homicidie Hs.                    i) alia que] aliquaq Hs.                    j) penitentiam Hs.                    k) ſententia Hs.                    l) fehlt Hs.  
 m) levioribus] lege vilioribus Hs.                    n) poſmodum Hs.                    o) tempore Hs.

4) Von Iam bis S. 19 Z. 5 pace et Übernahme des gesamten (Teil-)Kapitels aus Mâcon (855) c. 2, MGH Conc. 3 S. 375f. hier S. 375,17–376,15 (am Seitenende fragmentarisch abbrechend). Der Kursivsatz bezieht ſich auf die Synodalakten von Macon, nicht auf den (unvollständig abbrechenden) Kanon 3 im Decretum von Savonnières in der Parallelüberlieferung im Codex Vatikan, Reg. lat. 453. Da der Text auf fol. 79<sup>r</sup> von Paris lat. 4280 B weitgehend radiert ist (und ebenso auch noch die erste Zeile auf fol. 79<sup>r</sup>), ist nicht mehr jeder Buchſtabe der ersten Hälfte des Kapiteltextes mit Sicherheit zu erschließen.

5) Gemeint ist die Synode von Valence (855), MGH Conc. 3 S. 347–365. Thematisch einschlägig wären dort die Kapitel 8–10.

6) An dieser Stelle Textabbruch im Codex Vatikan, Reg. lat. 453, und ſomit ab hier nunmehr bislang unbekannter Text. Die folgenden zehn Wörter bis ſuorum ſind erschlossen/rekonſtruiert nach Mâcon (855) c. 2, MGH Conc. 3 S. 375,24–25.

7) Ab diesem Wort in der zweiten Textzeile auf fol. 79<sup>r</sup> ist der Text des Kapitels nicht mehr radiert und ſomit problemlos lesbar.

*runt, non solum a corpore et sanguine domini essent segregati<sup>p</sup>, verum etiam in conspectu episcoporum suorum prostrati penitentiam secundum modum perpetrati sceleris sui humiliiter expetentes susciperent, ut, qui pluribus fuerunt in exemplum<sup>q</sup> perditionis, fierent postmodum<sup>r</sup> multis in 5 exemplum emendationis. Si quis<sup>s</sup> autem haec, que pro pace et<sup>8</sup> ....*

Paris, Bibl. Nationale, lat. 4280 B, fol. 68<sup>r</sup>–69<sup>r</sup>:

.... [a]liam<sup>9</sup> partem contra<sup>t</sup> vigorem sui hordinis declinare, sed memores<sup>u</sup> communionis nostrae in omnibus secundum regulam ordinis nostrae fautores et adiutores nobis existant. Si quis autem tam nostrum<sup>v</sup> quam eorum 10 in hunc, qui nunc a sancta<sup>w</sup> sinodo ex provintiis nostris defuerunt, hanc salubrem ordinationem nostram pro viribus solerter adimplere neglexerit, convictus<sup>x</sup> tocius fraterne caritatis aliquandiu habeatur extraneus.

Cap. V. *Et<sup>10</sup> quia corundam protervia et temeritas castigationem et distinctionem episcopalem contempsit in tantum, ut contra salutem suam 15 violenter missarum sacra solempnia – ut rem bonam ad perniciem suam utantur – extorquere a timidis presbiteris non pavescant, visum<sup>y</sup> nobis est, ut coercitis ordinis nostre ministris, ne excommunicati pro transgressione sua in conspectu dei durius punirentur et pro superbia gravius ligarentur, etiamsi quos fugitivos aut pseudopresbiteros<sup>z</sup> huiusmodi homines habent, 20 eis zelo pietatis cannonice interdiceremus. Statuimus igitur, ut nullum talium presbiterorum quilibet<sup>a</sup> laicus sine conscientia et probatione<sup>b</sup> episcopi*

p) se und gregati durch ein Loch im Pergament getrennt, vor gregati zudem zwei Buchstaben radiert Hs. q) exemplo Hs. r) posmodum Hs. s) qui Hs. t) tra interlinear nachgetragen Hs. u) memores] mernores aus mornores korr. Hs. v) nrm mit unklarer Verbesserung des n aus einem anderen Buchstaben Hs. w) sancto Hs. x) convictus Hs. y) danach ein Buchstabe radiert Hs. z) seudopresbiteros Hs. a) zwischen q mit übergeschriebenem i und l ein Buchstabe radiert Hs. b) probationem Hs.

8) Textabbruch am Seitenende durch Verlust des Folgeblattes; vgl. auch oben S. 7f mit Anm. 26.

9) Von aliam bis 12 extraneus Übernahme aus Mâcon (855) c. 3, MGH Conc. 3 S. 377, hier S. 377,7–12 (fragmentarisch einsetzend aufgrund des Verlustes eines Blattes zuvor). Die recte gesetzten Worte fehlen im Kapiteltext von Mâcon in jenen beiden Handschriften, die diese Synode heute noch überliefern; sie sind inhaltlich wie z. T. auch grammatisch aber sinnvoll und daher vermutlich Bestandteil des Originalwortlautes dieses Kapitels gewesen. Gleches gilt auch für die beiden folgenden Kapitel.

10) Von Et bis S. 20 Z. 3 eligat Übernahme des gesamten Kapitels aus Mâcon (855) c. 4, MGH Conc. 3 S. 377.

*sui retinere praesumat; sed auctoritate episcopi, ut regule canonice inconvulse maneant, his, qui habere presbiterum desiderat, ne et ipse praeter episcopum fiat, ut subditus filius et pius Christianus habere et retinere eligat.*

Cap. VI. Item<sup>11</sup>, [quia<sup>c</sup>] parrochiales presbiteri<sup>d</sup> gravissime et indigne a  
secularibus premuntur nullaque reverentia sacerdotali gradui ab aliqui- 5  
bus [servatur<sup>e</sup>] et quia possessiuncule vel dotes basilicis conlatę ab iure  
earum inreverenter auferuntur durissimoque servitio extenuantur, quod  
clamor sacerdotum et ruine etiam basilicarum manifestant, placuit, ut  
quidem ipsi presbiteri sub episcopis, quibus adiutores esse debent, et ad 10  
matrem ecclesiam<sup>f</sup> respitentes liberi et quieti offitium ecclesiasticum ex-  
sequantur; dotes vero a fidelibus delegate basilicis ad hoc, quod statutum  
est ab eis, vindicentur nullaque redibitio census inde a quolibet seculari  
exigatur, sed, [quod<sup>g</sup>] canonice tantum ordinatum est, subpleatur. Si quis 15  
autem secularium nostram hanc ordinationem confundere praesumpserit,  
ab ecclesia noverit se canonice feriendum, cuius institutionem temere  
contempsit. Sed et ipsi seculares et fideles laici, si condere voluerint ba-  
silicas in praediis suis, sicut aedictum piissimorum augustorum continet,  
unam colonicam vestitam cum tribus mancipiis dotationis gratia eis 20  
conferant moxque episcoporum iuri et sanctae matri ecclesie eandem  
basilicam submittant. Aliter vero earum consecrationem nos sciant<sup>h</sup> non  
impleturos. Illi autem, qui dotes ecclesiarum aufere, dure<sup>i</sup> servitium ab eis<sup>j</sup>  
exigere<sup>k</sup>, insuper non timent sacerdotibus periculum intentare, si actiones 25  
non melioraverint, eorum excommunicationi nos addere noverint de-  
structionem<sup>l</sup> penitus talium basilicarum locumque alium sub pace meliori  
situ quesituros ibique pacificam basilicam consecraturos.

c) fehlt Hs.      d) zwischen i und t ca. zwei Buchstaben radiert Hs.      e) fehlt  
Hs.      f) ecclē Hs.      g) fehlt Hs.      h) sicut mit interlinear hinzugefügtem  
c über dem i Hs.      i) interlinear nachgetragen Hs.      j) danach Raum für ca.  
drei Buchstaben freigelassen Hs.      k) zwischen i und g ein Buchstabe radiert Hs.  
l) distinctionem Hs.

11) Von Item bis 25 consecraturos Übernahme des gesamten Kapitels aus Mâcon  
(855) c. 8, MGH Conc. 3 S. 377f. Indirekte Vorlage ist somit Valence (855) c. 9,  
MGH Conc. 3 S. 358f. Der Kursivsatz bezieht sich auf den Wortlaut des Kapitels in  
den Synodalakten von Mâcon.

### Summaria

Jenes *Decretum*, promulgiert angeblich von zehn Erzbischöfen aus den Reichen Karls des Kahlen, Lothars II. und Karls von der Provence in Savonnières bei Toul, ediert in MGH Conc. 3 S. 488f. und entstanden, falls echt, zwischen November 861 und Ende Januar 863, war aufgrund von Blattverlusten in der überliefernden Handschrift bislang nur in seinem ersten Teil bekannt. Komplettieren lässt es sich nunmehr durch eine zweite Teilüberlieferung im Codex Paris, BN lat. 4280 B, die den zweiten Teil des ursprünglichen Gesamttextes bietet. Vorgeschlagen wird, jene Zusammenkunft der zehn Erzbischöfe mit dem Herrscher treffen Karls des Kahlen, Ludwigs des Deutschen und Lothars II. in Savonnières im November 862 gleichzusetzen.

Assuming it is authentic, the *Decretum* purportedly promulgated by ten archbishops from the realms of Charles the Bald, Lothair II and Charles of Provence in Savonnières near Toul, and edited in MGH Conc. 3, p. 488f., dates between November 861 and the end of January 863. Until now, only its first part has been known, for the single known manuscript is missing folios. Thanks to the discovery of a second partial witness in Paris, BN lat. 4280 B – an originally complete copy that today preserves the second part – it is now possible to present a complete text. It is suggested that the archiepiscopal gathering is to be identified with the meeting of Charles the Bald, Louis the German and Lothair II in Savonnières in November 862.